



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Stipendienkommission für ausländische Studierende (ESKAS)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1987¹ über Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschafter in der Schweiz und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997³; RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Stipendienkommission für ausländische Studierende (ESKAS) wurde am 18. November 1960 und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.⁴

¹ SR 416.2

² SR 172.010.1

³ SR 172.010

⁴ Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 5. Dez. 2014.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung bei der Umsetzung des Bundesgesetzes über Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende in der Schweiz erfordert besonderes Fachwissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist, und sie soll durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen. Die ESKAS entspricht damit Artikel 57b Buchstaben a und c der RVOG.

3. Aufgaben

Gemäss Artikel 6 der Verordnung von 30. Januar 2013⁵ über Stipendien für ausländische Studierende und Kunstschaffende in der Schweiz prüft die Kommission Gesuche um Gewährung oder Verlängerung von Stipendien und von Zulagen für ausländische Forschende. Gesuche um Gewährung oder Verlängerung von Kunststipendien prüft sie nach Anhörung des Bundesamts für Kultur.

4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

Die ESKAS besteht aus höchstens 16 Mitgliedern. Die schweizerischen Hochschulen und die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen schlagen ihre Vertreter vor. Diese Mitgliederzahl erlaubt der ESKAS, die rund 1000 jährlich eingereichten Stipendienbewerbungen fristgerecht zu begutachten, und weiter allen kantonalen Universitäten, beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie dem Institut IHEID in der Kommission vertreten zu sein.

5. Organisation

Die ESKAS ist administrativ dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet. Das Sekretariat der ESKAS wird vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) geführt; ansonsten organisiert sie sich selbst.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die Berichterstattung und die Information der Öffentlichkeit erfolgen durch das SBFI.

⁵ SR 416.21

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der ESKAS sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der ESKAS erfahren haben (Art. 320 StGB⁶).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der ESKAS werden im Budget des SBFJ eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die ESKAS ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der ESKAS die Informationen zur Verfügung, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 27. November 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident


Ueli Maurer

Der Bundeskanzler


Walter Thurnherr